

01.10.90

R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Umwelthaftung

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 (§§ 1 bis 5 und 8 UmweltHG)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 5

In Artikel 1 sind die §§ 1 bis 5 und 8 durch folgenden § 1 zu ersetzen:

"§ 1 Generalklausel

(1) Wer in Luft, Boden oder Gewässer (Umweltmedien) Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf Umweltmedien derart einwirkt, daß deren physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit geändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkung vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner, es sei denn, der Verursachungsanteil eines Mitschädigers beträgt weniger als 5 vom Hundert. Mit dieser Maßgabe findet § 830 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann Anwendung, wenn der Gesamtschaden erst durch Zusammenwirken mehrerer Anlagen eingetreten ist.

Ausgeliefert am 02. OKT. 1990

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in Umweltmedien, ohne eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist und durch zumutbare Schutzvorkehrungen nicht hatte verhindert werden können.

(3) Auf Einwirkungen durch Geräusche, Strahlen, Licht, Wärme oder Erschütterungen sind die Regelungen dieses Gesetzes über die Einwirkung von Stoffen dann entsprechend anzuwenden, wenn die Einwirkung nur Nebenfolge des Handelns oder Betreibens ist.

(4) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen eines gesetzlich besonders angeordneten Haftungsausschlusses nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene entsprechend § 10 Abs. 2 sowie § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren zulässig. Dies gilt nicht, soweit der Geschädigte aus einem Haftungs- oder Entschädigungsfonds Ersatz zu erlangen vermag.

(5) Denselben Schaden erfassende sonstige Haftungstatbestände, insbesondere § 14 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 906 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Gefährdungshaftung für Produkt-, Anlagen-, Gentechnik- sowie Transportgefahren oder Verkehrspflichtverletzungen, bleiben unberührt."

Begründung:

Vorbild der beiden Generalklauseln in § 1 Abs. 1 und 2 ist § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Insofern kann auf eine jahrzentealte, bewährte und durch Rechtsprechung konkretisierte Rechtslage zurückgegriffen werden, die auf die Umweltmedien Boden und Luft übertragen werden kann, ohne daß der Wortlaut substantieller Änderungen bedarf. Von der Rechtsprechung in langandauernder Anwendung ausgeformte Begriffe wie "Handlung", "Stoff" und "Anlage" können übernommen werden und schaffen von Anfang an mehr Rechtssicherheit als dies durch Einführung neuer Begriffe ("Umweltschaden") möglich wäre. Der Begriff des "Gewässers" folgt aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ohne die Einschränkung nach Absatz 2: zur Klarstellung wird letztere mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben (vgl. § 11 Satz 2 dieses Gesetzes). Die Begriffe "Boden" und "Luft" folgen der natürlichen Betrachtungsweise und werden in diesem Gesetz vorausgesetzt (vgl. auch § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die Handelndenhaftung nach Absatz 1 erfaßt das (gewollte, zweckbezogene) Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, die im Oberbegriff der "Einwirkung" zusammengefaßt werden. Die Haftung trifft sowohl Privatpersonen als auch Gewerbetreibende ohne Unterschied des Mittels der Einbringung, so daß auch Emissionen aus Kraftfahrzeugen oder Industrieanlagen wie Schornsteinen usw. erfaßt werden. Damit besteht ein entscheidender Unterschied zum **Gesetzesbeschluß des Bundestages**, der das Handeln von Privatpersonen sowie das Handeln nicht genehmigungsbedürftige Anlagen betreibender Unternehmen nicht erfaßt. Da aber gerade Kraftfahrzeuge und Hausheizungsanlagen für die Schwefeldioxid- und Stickoxidverschmutzung der Luft in besonderem Maße verantwortlich sind und die Hauptverschmutzer nicht von vornherein ausgeklammert werden dürfen, erscheint schon aus verfassungsrechtlichen Gründen - Verbot willkürlicher Ungleichbehandlung - die Einbeziehung aller Verschmutzer als geboten. Nur der Grundsatz der Haftung aller Handelnden und Betreiber ermöglicht den Vollzug des Umwelthaftungsrechts, weil sich im Rechtsstreit andernfalls jeder in Anspruch genommene auf die vorrangige Verursachung durch Nichthaftende berufen und die Verfahren ad absurdum führen würde. Dies bedeutet nicht, daß jeder private Verschmutzer nun ständig mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat. Vielmehr ist gerade die Inanspruchnahme von Millionen Massenschädigern tatsächlich kaum durchzuführen. Deshalb ist dem Gesetzgeber die Möglichkeit einzuräumen, durch Ausschlußvorschrift nach dem Vorbild von § 11 Abs. 1 WHG bestimmte Schädigergruppen von der Haftung auszunehmen, zu Abgaben heranzuziehen und den Schaden durch staatliche Entschädigung oder Eintreten eines Haftungsfonds auszugleichen. Jede andere Lösung würde den Schutz von Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) und Eigentum (Art. 14 Grundgesetz) der Geschädigten unangemessen hintanstellen.

Demgegenüber ist die Anlagenhaftung nach **Absatz 2 subsidiär und** erfaßt ungewolltes, nicht zweckbezogenes Einbringen oder Einleiten nur, wenn dies auf Unterhalten oder Betrieb einer Anlage zurückgeht. Der weite Anlagebegriff in § 22 Abs. 2 WHG **betrifft alle ortsfesten und ortsveränderlichen Einrichtungen**, mit denen die im Gesetz aufgeführten Zwecke (z.B. Produktion, Lagerung usw.) mit technischen Mitteln verfolgt werden (BGHZ 57, 257, 260 - Hühnergüllefaß). Die Fortschreibung dieses Begriffs für die Umweltmedien Luft und Boden führt zur Einbeziehung aller Anlagen unabhängig vom Grad ihrer Gefährlichkeit und/oder Genehmigungsbedürftigkeit. Erst damit wird die gebotene Gleichbehandlung sichergestellt. Zum einen steht nicht von vornherein fest, daß aus einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage geringere Schäden als aus einer genehmigten Anlage drohen, zumal nach der Zielbestimmung des § 1 BImSchG sogar Belästigungen durch die Genehmigung ausgeschlossen werden sollen, so daß es eigentlich nur im Störfallbetrieb zu Schäden kommen kann. Zum anderen ist nicht einzusehen, daß die Abfallbeseitigung in flüssiger Form sanktioniert, die in gasförmiger Form aber privilegiert wird. Zum Ziel einer schrittweisen Qualitätsverbesserung der Umweltmedien vermag das Haftungsrecht nur beizutragen, wenn es nach dem Vorbild des bewährten § 22 WHG möglichst alle potentiellen Verschmutzer erfaßt und sich insbesondere nicht auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt.

Die Vorschriften über die Gesamtschuld (**Absatz 1 Satz 2**) und über die Nichthaftung bei höherer Gewalt (**Absatz 2 Satz 2**) sind im Ausgangspunkt mit § 22 WHG wortgleich. Um jedoch nicht jeden Klein- und Kleinstschädiger als Gesamtschuldner zu belasten, ist für Schadensanteile unter 5% eine bloß anteilige Haftung vorgesehen. Diese "Bagatellgrenze" ist Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum deutschen und europäischen Kartellrecht entnommen. Im Ergebnis werden daher bei Summationsschäden nur Großschädiger gesamtschuldnerisch einzustehen haben, was sich aus deren Sachkunde und dem erhöhten Gefahrenpotential rechtfertigt. Dabei wird klargestellt, daß auch für die summierende Schadensverursachung die Regelung des § 830 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend anzuwenden (so schon die Entstehungsgeschichte der Norm, vgl. RGZ 58, 367, 360 f. entgegen einer derzeit weitverbreiteten Meinung im Schrifttum) und es nicht erforderlich ist, daß das Handeln eines Schädigers den ganzen Schaden hätte verursachen können. Die die höhere Gewalt regelnde Vorschrift ist um die mehr klarstellende Formulierung ergänzt, daß vorhersehbares Einwirken höherer Gewalt (Flugzeugabsturz, Erdbeben, Hochwasser) durch Schutzvorkehrungen entgegengesteuert werden muß (Verkehrssicherungspflicht).

Die Handelndenhaftung nach **Absatz 1** und die Anlagenhaftung nach **Absatz 2** sind auf Einwirkungen durch "Stoffe" beschränkt, die in festem, flüssigem oder gasförmigem Aggregatzustand einzuwirken vermögen. Die wörtliche Anlehnung an § 22 WHG vermag Einwirkungen durch Lärm, Strahlen einschl. Licht sowie Erschütterungen allenfalls dann zu erfassen, wenn der Stoffbegriff über seine natürliche Bedeutung hinaus erheblich ausgeweitet würde. Da insbesondere Geräusche und Erschütterungen schon bisher Gegenstand von mehreren höchstrichterlichen Umwelthaftungsentscheidungen gewesen und Strahlungseinwirkungen nur durch die begrenzte Spezialregelung des AtomG erfaßt sind, müssen derartige typische Umwelteinwirkungen durch entsprechende Anwendung der Regelung über Stoffe in die Haftung einbezogen werden (**Absatz 3**). Da es sich bei derartigen Einwirkungen regelmäßig um nicht gewollte, aber zwangsläufige Nebenfolgen z.B. von Produktionsvorgängen handeln wird, muß für diese Beeinträchtigungen auf die Zweckbezogenheit nach **Absatz 1** und die bestimmungsgemäße Herstellung usw. nach **Absatz 2** zugunsten einer Regelung verzichtet werden, die typische oder ausnahmsweise eintretende Nebenfolgen einbezieht.

Absatz 4 ist § 22 Abs. 3 WHG nachgebildet, erfaßt aber nicht nur den Spezialfall des § 11 Abs. 1 WHG, sondern weitere Haftungsausschlüsse, die der Gesetzgeber zum Schutz bestimmter Schädigergruppen (Kraftfahrer, Landwirtschaft) treffen kann. Da primär die Opfer und nicht die Schädiger zu schützen sind, soll eine Haftungsfreistellung ohne Entschädigung ausgeschlossen sein. Dies entspricht sowohl § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB als auch § 14 Satz 2 BImSchG für das Grundeigentum und muß für Körper- und Gesundheitsverletzungen erst recht gelten. Einen besonders angeordneten Haftungsausschluß sieht z.B. § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes für die höhere Gewalt vor. Dem Gesetzgeber ist es freigestellt, mittels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung z.B. zwischen einer Entschädigungsleistung aus staatlichen Kassen oder einer solchen aus einem Fondsvermögen zu wählen. Regelmäßig wird ein solcher Fonds eintreten, wenn trotz Vorliegens eines Schadens nach § 1 Abs. 1, 2 oder 3 dieses Gesetzes Ersatz nicht zu erlangen ist.

Absatz 5 stellt klar, daß sonstige Haftungsnormen durch dieses Gesetz nicht berührt werden (Anspruchskonkurrenz). Damit sollen auch die besonderen Formen des Ausgleichs unter Grundeigentümern (vgl. § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 14 Satz 2 BImSchG) die Anwendung der Normen dieses Gesetzes nicht mit der Begründung verdrängen, beim Ausgleich unter Grundeigentümern handele es sich um Spezialvorschriften.

2. Zu Artikel 1 (§§ 9 bis 11 UmweltHG)

In Artikel 1 sind die §§ 9 bis 11 durch folgenden § 4 zu ersetzen:

"§ 4 Auskunftsansprüche

(1) Besteht die ernsthafte Möglichkeit eines Schadens durch Einwirkung im Sinne dieses Gesetzes und steht der schädigende Stoff oder die sonstige Einwirkung fest, so sind die Handelnden oder Betreiber verpflichtet, über Art, Menge, Konzentration sowie zeitliche oder räumliche Freisetzung der im Schadensfall wirksamen Stoffe oder Einwirkungen vorab Auskunft zu erteilen. Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(2) Kann die Auskunft nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nur unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes erlangt werden, hat die für Genehmigung oder Überwachung zuständige Behörde die Auskunft nach Aktenvorlage und Kenntnisstand zu erteilen. Dabei ist die Behörde zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie datenschutzrechtlicher Belange nur verpflichtet, soweit die nach Absatz 1 Verpflichteten Auskunft erteilt haben.

(3) Der Auskunftsanspruch entfällt, wenn der Schaden ausgeglichen wird."

Begründung:

Die Vorschrift dient der Ermittlung des Personenkreises, der für den durch die Umwelteinwirkung verursachten Schaden verantwortlich ist. Dabei reicht allein die ernsthafte Möglichkeit eines Schadens nach dem vorgeschlagenen neuen § 1 dieses Gesetzes aus, um den Handelnden bzw. Betreiber zur Auskunft über den als schädigend erkannten Stoff bzw. die Einwirkung in sonstiger Weise zu verpflichten. Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde schon bei einfacher vorprozessualer, nicht erst bei rechtskräftiger Auskunftsverweigerung subsidiär Auskunft zu erteilen. Den Geschädigten auf den Instanzenweg gegen den Schädiger zu verweisen oder beispielsweise den rechtskräftigen Abschluß wenigstens einer Prozeßinstanz zu verlangen, würde den Geschädigten übermäßig und schon im Stadium der Beschaffung von Beweismitteln belasten. Dabei wird die Behörde nicht zur Einholung von Auskünften beim Betreiber, sondern nur verpflichtet, aus eigenen Unterlagen und Erkenntnissen Informationen zu geben.

Sowohl beim Anspruch nach Absatz 1 als auch beim Anspruch nach Absatz 2 handelt es sich um im Zivilrechtsweg geltend zu machende Forderungen, weil Tatsachen erhoben werden, die für eine typische zivilrechtliche Streitigkeit (Umweltgefährdungshaftung) von Bedeutung sind. Die Einordnung als öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne von § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung wäre zudem kaum praktikabel, weil im Auskunftsprozeß die "ernsthafte Möglichkeit eines Schadens" im Sinne der Haftungsgeneralklausel festgestellt und damit eine summarische Prüfung des Eingreifens der Umweltgefährdungshaftung durchgeführt werden muß, die für die Zivilgerichte besser gerüstet sind.

Die Bindung an den Daten- und Geheimnisschutz besteht nur, wenn und soweit das Unternehmen Auskunft erteilt hat; wird die Auskunft verweigert oder nicht vollständig erteilt, so wird unwiderleglich vermutet, daß die zuständige Behörde von der Verpflichtung zur Geheimhaltung insoweit entbunden ist, wie das Unternehmen zur Auskunft nicht imstande war. Auch soweit der nach Absatz 1 Verpflichtete zur Auskunft nicht in der Lage ist, muß die Abwägung zwischen den Interessen des Geschädigten an Schadensausgleich und den In-

teressen des Schädigers an Geheimhaltung zugunsten der Geschädigteninteressen ausfallen; § 4 Abs. 2 Satz 2 enthält somit eine gesetzliche Güterabwägung zulasten der Handelnden und Betreiber. Diese Güterabwägung ist durch das Grundgesetz gedeckt. Eigentums- und Berufsausübungsschutz von Betreibern sowie die allgemeine Handlungsfreiheit von sonstigen Handelnden nach Art. 14, 12 und 2 Abs. 2 GG müssen im Verhältnis zum Eigentumsschutz der zufällig Betroffenen und insbesondere hinsichtlich des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit (Art. 14 u. 2 Abs. 2 GG) zurückstehen. Der Schädiger ist der Angreifende, der Geschädigte in die bloße Defensivrolle gedrängt. Selbst eine gesetzlich angeordnete Geheimhaltung rechtfertigt es keineswegs, dem Geschädigten die Hinnahme von Schäden zuzumuten. Eine globale Überwälzung von Schäden in Zusammenhang mit geheimhaltungsbedürftigen Produktionsprozessen auf den Haftungsfonds (Alternativlösung) könnte nur bei Einführung besonderer Umlagen (Staat und entsprechende Unternehmen) gerechtfertigt werden und ist der Lösung nach Absatz 3 (dazu sogleich) unterlegen, weil ohne Not das Verursachungsprinzip geschwächt würde.

Eine Absatz 2 entsprechende Abwägung findet sich auch in Absatz 3. Die Auskunftserteilung soll nicht durch Berufung auf Betriebs-, Geschäfts- oder Staatsgeheimnisse bzw. Datenschutz, sondern nur dann entfallen, wenn der Schaden - von welcher Seite auch immer - ausgeglichen wird. Denn es ist nicht einzusehen, daß die Geheimhaltungsbedürftigkeit zur Belastung des Geschädigten führt. Wer ein Interesse an der Verweigerung der Auskunft hat, kann sich durch Schadensersatzleistung von der Auskunftspflicht quasi "freikaufen". Damit ist sowohl dem Geheimhaltungsinteresse als auch dem Entschädigungsinteresse Genüge getan.

3. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 UmweltHG)

In Artikel 1 ist in § 16 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer Haftungshöchstgrenze in einer solchen Größenordnung würde das beabsichtigte Ziel einer Umweltgefährdungshaftung relativieren und gerade umfangreichere Schäden nicht vollständig abdecken.

4. Zu Artikel 1 § 17 Überschrift und Abs. 3 (UmweltHG)

In Artikel 1 § 17

- ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Aufwendungen bei Wiederherstellungsmaßnahmen und Ersatz ökologischer Schäden";

- ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Wer den Naturhaushalt durch Umwelteinwirkung im Sinne von § 1 nachhaltig beeinträchtigt, ohne daß wegen desselben Schadens ein Ersatzanspruch nach § 1 ganz oder teilweise besteht oder geltend gemacht worden ist, ist beim Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes im übrigen wegen des daraus entstehenden Schadens derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu Vorschuß und Ersatz verpflichtet, die die Beeinträchtigung in angemessenem Umfang ausgleicht oder den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherstellt. Wird ein Ersatzanspruch nach § 1 später geltend gemacht, so sind auf Verlangen des Schädigers Leistungen nach Satz 1 davon abzugiehen, soweit sie den selben Schaden betreffen. Die zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes erforderlichen Maßnahmen haben die Schadenanlieger zu dulden; das Nähere ist durch ein Landesgesetz zu regeln. Bei Beeinträchtigung des Naturhaushalts kann das Land wegen des Schadens, der auch bei Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zum Ausgleich nach Absatz 1 bestehen bleibt, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen."

Begründung:

Beeinträchtigungen von Boden, Wasser oder Luft werden häufig Schäden auslösen, die bestimmten Inhabern subjektiver Rechte (Eigentümer, Besitzer, dinglich Nutzungsberechtigte usw.) zugeordnet und von diesen abgerechnet werden können. Eine solche Abrechnung versagt jedoch, wenn Boden, Wasser und Luft als Teilkomponenten des Naturhaushalts betroffen sind und erst die Gesamtbetrachtung das ganze Schadensausmaß erkennen läßt. Diese Schäden umfassen über die Beeinträchtigung der Umweltmedien hinaus z.B. auch (herrenlose) Wildtiere und Fische sowie Pflanzen. Zudem kann der Gesamtschaden höher sein als die Abrechnung der Teilschäden. Sind durch Gewässerbeeinträchtigung etwa im Verlaufe eines Flusses sehr viele verschiedene Eigentümer und sonstige Rechtsinhaber einschl. der öffentlichen Hand betroffen, so ist eine Gesamtherstellung einschl. entsprechender Gesamtabrechnung sinnvoll. Weil der Einzelgeschädigte selten "Schäden am Naturhaushalt" wird geltend machen können und sich der Schädiger zudem einer Vielzahl von Klagen gegenübersehen, kann die öffentliche Hand diesen Schaden regulieren und die Wiederherstellung übernehmen. Diese Wiederherstellung wird beispielsweise auf Wiederansiedlung vernichteter Tier- und Pflanzengesellschaften, Säuberung von Boden und Gewässern, Ausgleich eines nachteilig veränderten Wasserstandes sowie Wiedereinrichtung zerstörter Biotope gerichtet sein. Im übrigen gelten alle Voraussetzungen dieses Gesetzes über Vermutungen, höhere Gewalt, Auskunft sowie den Umfang der Ersatzpflicht entsprechend.

Dabei ist eine Umweltbeeinträchtigung anzunehmen, wenn die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder eines Gewässers verändert bzw. nachhaltig und schädlich auf die Luft eingewirkt wurde, ohne daß die Beeinträchtigung bereits auf natürliche Weise (Wind) beseitigt ist. Der Anspruch entfällt nicht allein deshalb, weil mittel- bis langfristig mit einer natürlichen Regeneration zu rechnen ist. Um aber die wünschenswerte Privatinitiative nicht zu blockieren, ist der Ersatzanspruch zwar nicht rechtlich, wohl aber ökonomisch subsidiär ausgestaltet: Soweit der Schädiger bereits auf denselben Schaden Leistungen erbracht hat, darf er sie bei Abrechnung des ökologischen Schadens abziehen, wobei ihn die Darlegungs- und Beweislast trifft. Ist umgekehrt schon Ersatz nach § 5 Satz 1 geleistet worden, kann der später verlangte Schadensausgleich nach § 1 entsprechend gekürzt werden.

Satz 3 stellt sicher, daß die Wiederherstellung nicht durch die im Bereich der Schädigung dinglich Berechtigten ("Schadensanlieger") unter Berufung auf ihre Rechte (Betretungsrecht am Grundeigentum unter Ausschluß Dritter) verhindert werden kann. Da der Bundesgesetzgeber insofern seine Rahmenkompetenz nach Art. 75 Nr. 3 Grundgesetz (Naturschutz durch Wiederherstellung) wahrnimmt, sind Ausgestaltung der Rechte und des Verfahrens dem jeweiligen Landesgesetzgeber zu überlassen.

Teilweise werden Bedenken wegen der bloßen Rahmenkompetenz des Bundes im Naturschutz (Art. 75 Nr. 3 GG und § 8 BNatSchG) geäußert und eine öffentlich-rechtliche Regelung durch den Landesgesetzgeber gefordert. Dabei wird übersehen, daß der Bundesgesetzgeber frei ist, eine Regelung auch als privatrechtliche auszugestalten und dafür die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht) in Anspruch zu nehmen. Auch Behörden können privatrechtliche Ansprüche haben. Eine Zuordnung zum Privatrecht ist sachgemäß, weil es sich bei den geltend zu machenden Ansprüchen nur um eine Sonderform des Schadens handelt und die Behörde stellvertretend für die Gesamtheit der betroffenen Eigentümer und Besitzer tätig wird; die Kompetenz könnte genauso gut einem privatrechtlichen organisierten Naturschutzverband übertragen werden. Die Abgrenzungsprobleme zu den Umwelthaftungsansprüchen der Eigentümer lassen sich am besten durch Zuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit und nicht durch Aufsplitterung auf zwei Gerichtszweige lösen. Daß die Ländergesetze "Abgaben" in Höhe der von der Naturschutzbehörde aufzuwendenden Rekultivierungskosten und damit ein vergleichbares Instrumentarium vorsehen (vgl. etwa § 8 Abs. 1 Satz 2 Hess. NatSchG vom 19.09.1980, GVBl. I S. 309), steht nicht entgegen. Denn diese Gesetze setzen einen rechtswidrigen Eingriff in den Naturhaushalt voraus, der nur bei Nichtbeachtung der Genehmigungsaufgaben, bei Betrieb ohne Genehmigung oder im Störfall vorliegt. Um gerade den Regelfall eines Schadens im Normalbetrieb zu erfassen, ist ein privatrechtlicher Aufwendungsersatzanspruch erforderlich, zumal fraglich ist, ob eine öffentlich-rechtliche Regelung dieses Falles nicht schon deshalb unzulässig ist, weil sich eine solche "Abgabe" mit den Wirkungen des Genehmigungsbescheids in Widerspruch setzen würde.

B

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung auch aus folgenden Gründen zu verlangen:

5. Zu Artikel 1 (§ 8 UmweltHG)

Ent- fällt bei An- nahme von Ziff. 1 In Artikel 1 ist § 8 wie folgt zu fassen:

"§ 8

Mehrere Ersatzpflichtige

(1) Sind nach § 1 mehrere Anlagenbetreiber einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, so hängen im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander Pflicht und Umfang zum Ersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von der Umwelteinwirkung der einen oder der anderen Anlage verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Ersatzpflichtigen entstanden ist, von der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben den nach § 1 Ersatzpflichtigen ein anderer für den Schaden kraft Gesetzes verantwortlich ist."

Begründung:

Die in § 8 des Entwurfs vorgeschlagene anteilige Haftung des Inhabers einer der in Anhang 1 genannten Anlagen nach dem Maß seines Ursachenbeitrages, wenn der Schaden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verursacht ist, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr ist es im Interesse des Geschädigten erforderlich, entsprechend der Regelung in § 13 Haftpflichtgesetz, § 17 Straßenverkehrsgesetz, § 41 Luftverkehrsgesetz alle, die nach § 1 zum Schadensersatz verpflichtet sind, als Gesamtschuldner haften zu lassen. Im Innenverhältnis unter den Gesamtschuldnern ist es den Inhabern der beteiligten Anlagen sehr viel leichter möglich, den Ausgleich, wie vorgeschlagen, nach den Umständen vorzunehmen, inwieweit der Schaden überwiegend von der Umwelteinwirkung der einen oder anderen beteiligten Anlage verursacht worden ist.

C

6. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

D

7. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der folgenden EntschlieÙung:

Zum Gesetz insgesamt

Das Umwelthaftungsgesetz sieht der Bundesrat als einen ersten wichtigen Schritt für einen verbesserten zivilrechtlichen Ausgleich von Umweltschäden an. Er bedauert allerdings, daß der Deutsche Bundestag die Vorschläge des Bundesrates nicht ausreichend berücksichtigt hat.

Um die dringend notwendige Reform des Umwelthaftungsrechts nicht zu gefährden, sieht der Bundesrat von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, weil die Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu Ende geht.

Auf der Grundlage seiner früheren Vorschläge hält der Bundesrat aber weitere Verbesserungen des Umwelthaftungsrechts für geboten, insbesondere in folgenden Punkten:

- Sachgerechtere Abgrenzung der Anlagenhaftung unter voller Einbeziehung nichtbetriebener Anlagen
- Ausgewogenere Regelung der Ursachenvermutung
- Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schädiger auch beim Normalbetrieb

(noch Ziff. 7)

- 14 -

- Verbesserung der Rechtsposition des Geschädigten im Rahmen der Auskunftsansprüche
- Verzicht auf globale Haftungshöchstgrenzen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, demnächst den Entwurf einer entsprechenden Novelle zum Umwelthaftungsgesetz vorzulegen.

Im übrigen wiederholt und bekräftigt der Bundesrat seine frühere Bitte an die Bundesregierung, Lösungsvorschläge für den Ausgleich von Summations- und Distanzschäden zu erarbeiten. Ungeachtet der Notwendigkeit, denkbare Regelungsmodelle sorgfältig zu prüfen, duldet die Lösung des Problems keinen weiteren Aufschub.